

Amtsblatt

Nr. 56

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung Auflösung des Realverbandes "Realgemeinde Pöhle" gem. § 40 Realverbandsgesetz	940
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Ebergötzen

B-Plan Nr. 021A "An der Pulvergasse", OT Ebergötzen, 1. Änderung	941
--	-----

B-Plan Nr. 021 "An der Pulvergasse", OT Ebergötzen, 4. Änderung	943
---	-----

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Öffentliche Bekanntmachung Umstellung der 60-kV Freileitungen Pöhle-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110kV	945
---	-----

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung Umstellung der 60-kV Freileitungen Pöhle-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110kV	948
---	-----

Bekanntmachung

Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Pöhlde“ gem. § 40 Realverbandsgesetz

Mit Verfügung vom 04.08.2020 habe ich die Realgemeinde Pöhlde aufgrund der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) aufgelöst.

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, in der Zeit vom 12.08.2020 bis 20.08.2020 zur Einsichtnahme aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt nach § 40 Abs. 4 Realverbandsgesetz gegenüber allen betroffenen Mitgliedern und Gläubigern der Realgemeinde Pöhlde, die vor Erlass der Verfügung keine Einwendungen erhoben haben, die gesonderte Bekanntgabe bzw. Zustellung der Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die ausgelegte Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des 20.08.2020 Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen erhoben werden.

Osterode am Harz, 04.08.2020

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Maxelon

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 021A „An der Pulvergasse“, OT Ebergötzen einschließlich Begründung und mit der Örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021A „An der Pulvergasse“ in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021A „An der Pulvergasse“ einschließlich Begründung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021A „An der Pulvergasse“ befindet sich im Südwesten der Ortschaft Ebergötzen am Ende der Pulvergasse.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021A „An der Pulvergasse“, OT Ebergötzen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 021A „An der Pulvergasse“ kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

montags bis donnerstags	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden (Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich).

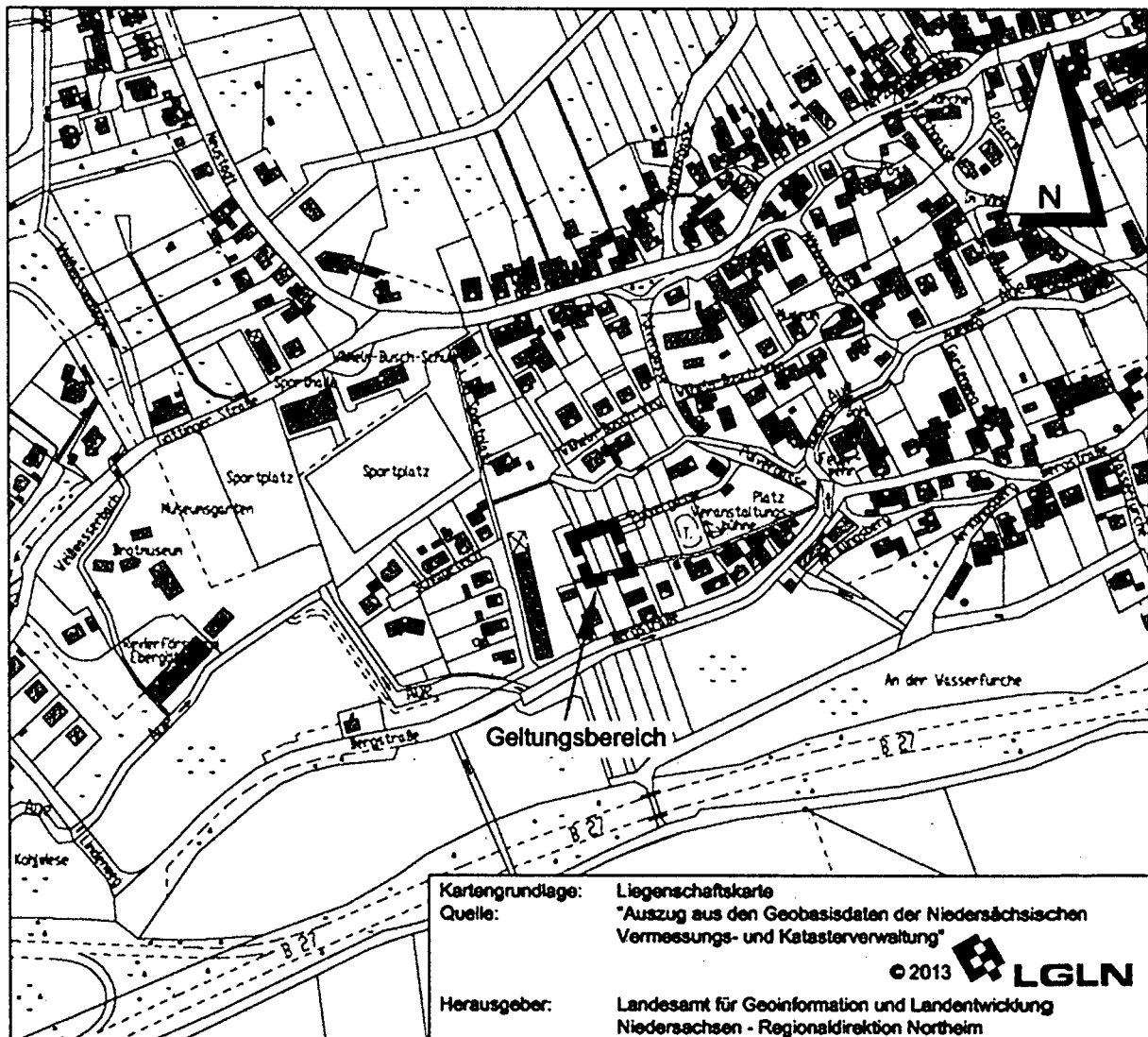
Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021A „An der Pulvergasse“ Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Jan Bährens

(Jan Bährens)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 021 „An der Pulvergasse“, OT Ebergötzen einschließlich Begründung und mit der Örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 „An der Pulvergasse“ in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 „An der Pulvergasse“ einschließlich Begründung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 „An der Pulvergasse“ befindet sich im Nordwesten des Kernortes Ebergötzen westlich der Straße „Neustadt“.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 „An der Pulvergasse“, OT Ebergötzen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 021 „An der Pulvergasse“ kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

montags bis donnerstags	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden (Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich).

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 „An der Pulvergasse“ Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Jan B
(Jan Bährens)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Umstellung der 60-kV Freileitungen Pöhldede-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110kV****I.**

Die Antragstellerin (Harz Energie Netz) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de> Titel: "Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhldede-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV" eingesehen werden.

I, Bereich Kalefeld zwischen Elvershausen und Denkershausen müssen auf die Maste 80-84 Erdseilspitzen montiert werden um das Hochspannungsnetz gegen Blitzschutz zu sichern. Ferner sind auf den Tragmasten 80, 82 und 83 Erdseilspitzen in einer Bauhöhe von 5,3 m und auf den Masten 81 und 84 i.H. von 7 m vorgesehen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Langenholtensen und Elvershausen temporär (Wegenutzung) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Umstellung von 60 auf die 110kV-Spannungsebene, um die Einspeisung von regenerativ erzeugter Energie, d.h. Stromerzeugung nach dem „Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)“ in das Hochspannungsnetz im Raum Katlenburg/Wulften ermöglichen zu können. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus § 8 EEG, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anzuschließen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

1 Erläuterungsbericht, 2 Übersichtspläne, 3 Luftbilder Trassenverlauf, 4 Lage und Wegenutzungspläne Baubereich, 5 Mastlisten, 6 Immissionsbericht / EMV-Gutachten, 7 Prüfkatalog gem. Anlage 3 UVPG, 8 Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG, 10 Kreuzungsverzeichnis, 11 Erklärung zu den technischen Anforderungen nach §49 EnWG, 12 Lister Träger öffentlicher

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen während der Dienststunden der Samtgemeinde in der Zeit vom

Zeitraum: vom 01.09.2020 bis zum 30.09.2020 (einschließlich)

Ort:

**im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Zimmer E 01,
Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz**

Zeiten:	Öffnungszeiten von bis :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

eingesehen werden.

(Ggf. Zusatz: und nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. xxx auch außerhalb der Öffnungszeiten) zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://uvp.niedersachsen.de> Titel: "Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhde-Kalefeld und Münchhof-Kalefeld auf 110-kV" eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum 14.10.) schriftlich oder zur Niederschrift bei Auslegungsgemeinde oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem 01.09.2020 eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

BEKANNTMACHUNG

Umstellung der 60-kV Freileitungen Pöhldede-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110kV

I.

Die Antragstellerin (Harz Energie Netz) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de> Titel: "Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhldede-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV" eingesehen werden.

Im Bereich Kalefeld zwischen Elvershausen und Denkershausen müssen auf die Maste 80-84 Erdseilspitzen montiert werden um das Hochspannungsnetz gegen Blitzschutz zu sichern. Ferner sind auf den Tragmasten 80, 82 und 83 Erdseilspitzen in einer Bauhöhe von 5,3 m und auf den Masten 81 und 84 i.H. von 7 m vorgesehen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Langenholtensen und Elvershausen temporär (Wegenutzung) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Umstellung von 60 auf die 110kV-Spannungsebene, um die Einspeisung von regenerativ erzeugter Energie, d.h. Stromerzeugung nach dem „Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)“ in das Hochspannungsnetz im Raum Katlenburg/Wulften ermöglichen zu können. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus § 8 EEG, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anzuschließen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

1 Erläuterungsbericht, 2 Übersichtspläne, 3 Luftbilder Trassenverlauf, 4 Lage und Wegenutzungspläne Baubereich, 5 Mastlisten, 6 Immissionsbericht / EMV-Gutachten, 7 Prüfkatalog gem. Anlage 3 UVPG, 8 Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG, 10 Kreuzungsverzeichnis, 11 Erklärung zu den technischen Anforderungen nach §49 EnWG, 12 Liste Träger öffentlicher Belange.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom

01.09.2020 bis zum 30.09.2020 (einschließlich)

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der Dienststunden

Montag	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-852 vereinbart werden.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://uvp.niedersachsen.de> Titel: "Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhlde-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV" eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **14.10.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **01.09.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite: www.herzberg.de der Stadt Herzberg am Harz eingesehen werden.

Stadt Herzberg am Harz
Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde



Bürgermeister
Lutz Peters